



Fassung für die 2. Lesung im Einwohnerrat

Reglement Energie- und Umweltfonds



Reglement Energie- und Umweltfonds

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien bei gemeindeeigenen Gebäuden, Anlagen und Infrastrukturen.
- b) Die finanzielle Förderung von Massnahmen der Gemeinde Emmen zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes auf dem Gebiet der Gemeinde Emmen.

Art. 2

Finanzierung

¹ Die Gemeinde Emmen leistet eine einmalige Einlage in der Höhe von CHF 0.5 Mio. aus der Rückerstattung der REAL-Überfinanzierung mit in Rechtskraft-treten dieses Reglements.

² Der Gemeinderat kann beim Einwohnerrat die Aufstockung des Fonds beantragen und Mittel zur Speisung des Fonds vorschlagen.

³ Sind die Mittel erschöpft, können keine weiteren Förderbeiträge gesprochen werden.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Der Energie- und Umweltfonds wird durch die zuständige Direktion der Gemeinde Emmen verwaltet. Die Bearbeitung der Gesuche und die Antragstellung an den Gemeinderat erfolgt durch die zuständige Direktion der Gemeinde Emmen.

² Über Gesuche bis zum Betrag von CHF 250'000.00 entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

³ Gesuche von mehr als CHF 250'000.00 sind nach Gutheissung durch den Gemeinderat zusätzlich dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

⁴ Der Einwohnerrat wird jährlich informiert über den Stand des Fonds, die bewilligten Beiträge und die erreichten Ziele sowie über Projekte, für welche Beiträge aus dem Fonds geplant sind.

2 Voraussetzung der Förderung

Art. 4 Grundsatz

¹ Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie führt zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden;
- b) Sie führt zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie;
- c) Sie führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- d) Sie führt zur Reduktion des Wasserverbrauchs;
- e) Sie führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses;
- f) Sie trägt zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Energieeffizienz und den sorgsamem Umgang mit Energie bei;
- g) Sie trägt zur Erhaltung einer intakten Natur bei.

Art. 5
Sachliche Voraussetzungen

¹ In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Massnahme betrifft gemeindeeigene Gebäude und Anlagen oder im Gemeindegebiet liegende Infrastrukturen und Naturflächen;
- b) Die Massnahme steht im Einklang mit kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben und berücksichtigt bestehende Umwelt- und Energiestrategien;
- c) Die Projektierung und die Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik;
- d) Die Massnahme steht nachweislich in einem guten Kosten-Nutzenverhältnis;

² Massnahmen werden nur gefördert sofern und soweit sie über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinausgehen.

3 Ausrichtung der Beiträge

Art. 6
Grundsätze

¹ Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

² Die Ausrichtung von Beiträgen ist beschränkt auf die im Energie- und Umweltfonds enthaltenen Mittel.

³ Die Auswahl der zu unterstützenden Gesuche und die Höhe der Förderbeiträge richten sich nach dem zu erwartenden Kosten-Nutzenverhältnis der Massnahme.

Art. 7

Form

Die Ausrichtung erfolgt als einmaliger Beitrag an die Kosten der unterstützten Massnahme.

Art. 8

Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie aufgrund unrichtiger Angaben gesprochen wurden;
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

Art. 9

Gültigkeit der Förderzusage

¹ Mit der Realisierung der Massnahme muss spätestens zwei Jahre nach der Zusicherung des Förderbeitrages begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Betrag.

² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt fünf Jahre nachdem die Fondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

4 Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per xx. xx. 2016 in Kraft.

Emmenbrücke,

Für den Einwohnerrat

Roland Ottiger
Ratspräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber